



gr. 2. GZ 4608



Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis. (Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Abonnementpreise: Die 45mm breite
Millimetergröße 10 Pf., die 6
gepaltene Millimeter-Verbreitung
jeite 30 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirtschaftliche Verbreitung
Beilagen nach Vereinbarung:
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Post-Schließfach 4.
Postfach-Nr. 22244
Frankfurt a. M.
Bank-Konto Nr. 10558:
Landesbankstelle Montabaur.

Erscheint wöchentlich viertel:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Sonntag.
Zugabe: vierteljährlich
für die Post Mark 2.00
ohne Befehlgeb.
Für Monatsdauer monatlich
Mark 1.20
Telegraphen-Nachricht:
Kreisblatt Montabaur.
Telefon Nr. 10.
Gesetzliche Vereinsgröße 1.

Nr. 1.

Montabaur, Samstag, den 3. Januar 1920.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Hauptquartier der Amerikanischen Streitkräfte
in Deutschland.
Büro für Zivilangelegenheiten

Wiesbaden 13,7,21

Blatt für den Kreis Unterwesterwald

Von dem Jahrgang 1920 fehlen uns die Nummern
66 und 161. Da derselbe jetzt gebunden werden
soll, wären für baldige Nachlieferung dankbar.

Hochachtungsvoll

Nassauische Landesbibliothek



Die Wahlordnung bestimmt über die Wahlvorschlüge
und ihre Verbindungen folgendes:

§ 14. In den Wahlvorschlügen sollen die Bewerber
mit Auf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand
oder Beruf sowie Bezeichnung der Straße und Haus-
nummer so deutlich angegeben werden, daß über ihre Per-
sönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer
Reihenfolge aufzuführen.

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschlüge sollen
ihren Unterzeichnern die Angabe ihres Berufes und die
Bezeichnung der Straße und Hausnummer beifügen.

§ 16. In jedem Wahlvorschluge soll ein Vertrauens-
mann bezeichnen werden, der für die Verhandlungen mit
dem Wahlkommissar zur Abnahme des Wahlvorlasses,
sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungs-
erklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein
Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnen werden.

§ 17. Die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt
der erste Unterzeichnete als solcher.
Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines
Wahlvorlasses schriftlich, daß der Vertrauensmann oder
sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll,
so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauens-
mannes, sobald die Erklärung dem Unterzeichneten zugeht.

§ 25 Abs. 1. Nicht zugelassen sind Wahlvorschlüge
oder Verbindungen von solchen, die verpätet eingereicht
oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht
entsprechen.
Kansbach, den 24. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den 5. Wahlbezirk:
Rimar.

Montabaur, den 31. Dezember 1919.

An die Herren Stabesbeamten.

Die Stabesregister für 1920 sind eingetroffen.
Sie wollen dieselben sofort abholen lassen. Am 1. Januar
1920 sind die Register für 1919 vorchriftsmäßig abzu-
schließen. Die Prüfung der alphabetischen Register mit
dem Haupt- und Nebenregister auf ihre Vollständig-
keit, ist vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind dieselben
zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Nebenregister sind bis zum 10. Januar 1920 ein-
zulegen. Für die geordneten Namensverzeichnisse sind
folgende Beträge an das Kreisaußschußbüro aufzuführen:

Montabaur 5.00 Mk., Wiesbad 1.70, Arzbach 1.35,
Dernbach 1.35, Grenzhausen 2.35, Seltschhausen 0.90,
Hersbach 2.85, Hilscheid 1.35, Hür 4.80, Goller 2.75,
Gadenbach 2.55, Marienbach 1.35, Wograin 3.90,
Rauort 1.35, Nordhofen 1.05, Oberleib 0.90, Ransbach
1.85, Rildetoth 0.90, Seltsch 1.35, Virges 6.—, Witt-
gert 0.90.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
Bertuch.

Montabaur, den 29. Dezember 1919.

Durch Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten
vom 20. d. M. Nr. 14 Sta. 79, Sta. 81, Sta. 88, Sta.
91, Sta. 98, Sta. 96, sind zu stellvertretenden Stabes-
beamten ernannt worden:

Der 1. Schöffe Emil Hugo Griebling aus Wiesbad
für den Stabesamtsbezirk Wiesbad; der Bürgermeister
Jakob Wirth aus Reitenau, für den Stabesamtsbezirk
Wittgert-Reitenau; der Beigeordnete Ehr. Hübinger
aus Goller für den Stabesamtsbezirk Goller; der Beige-
ordnete Wilh. Westerburg aus Wograin für den
Stabesamtsbezirk Wograin; der Beigeordnete Josef
Schneider 2r aus Rauort für den Stabesamtsbezirk
Rauort; der Beigeordnete Wilhelm Ant. Gelhard aus
Ransbach für den Stabesamtsbezirk Ransbach.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
Bertuch.

Montabaur, den 29. Dezember 1919.

Zu Stabesbeamten-Stellvertretern sind ernannt wor-
den: Der Beigeordnete Karl Wilhelm Schneider im
Seltsch für den Stabesamtsbezirk Seltsch; der Beigeor-
nete Willibald Kuch in Dernbach für den Stabesamts-
bezirk Dernbach; der 1. Schöffe Adam Heibel in Hel-
ferkirchen für den Stabesamtsbezirk Helferkirchen. Zum
2. Stabesbeamten-Stellvertreter der 1. Schöffe Otto
Blum in Grenzhausen für den Stabesamtsbezirk Grenz-
hausen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
Bertuch.

Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Zugsgüter.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes
und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmun-
gen dazu werden die zur Entrichtung der Um-
satzsteuer auf Zugsgüter verpflichteten gewerbe-
treibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Per-
sonenvereinigungen in den Landgemeinden des Unter-
westerwaldkreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklä-
rungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Ent-
gelte im Monat Dezember 1919 bis spätestens Ende Janu-
ar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich
einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle
mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige
freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).
Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die
steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem
eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch ein-
nehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag,
der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wieder-
veräußerungsgeld zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Zugsgüter unterliegen
auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit
der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000
Mk. beträgt.

Die Nichterreichung der Erklärung zieht eine Ordnungs-
strafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, die über
den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben
machen und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht, oder
einen ihm nicht gebührenden Steuerwert erflischt, mit
einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefälschten
oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag
nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark
bis 100000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vor-
drucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten
Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldeung der Entgelte ver-
pflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung
nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nä-
tigenfalls zu wiederholender Geldstrafen erzwungen werden,
unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Ver-
anlassung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzu-
nehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmählich wiederholt,
die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung
über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden
Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats
unaufgefordert abzugeben.

Montabaur, den 23. Dezember 1919.

Der Kreisaußschuß (Umsatzsteueramt):
Bertuch.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande
des Hermann Wertzgen zu Freydrach ist erloschen.
Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Montabaur, den 29. Dezember 1919.
Der Landrat: Bertuch.

Kreistagswahl.

Auf Grund der Verordnung, betr. die Zusammensetzung
der Kreistage und einige weitere Veränderungen der Kreis-
ordnung vom 10. Februar 1919 (Pr. G. S. E. 23) ist die
Wahl der Kreistagsmitglieder für den Unter-
westerwaldkreis

am Sonntag, den 18. Januar 1920

festgesetzt.
Für die Vornahme der Wahl ist die Wahlordnung für
die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen National-
versammlung vom 30. 11. 1918 anzuwenden. Als Wäh-
ler sind diejenigen zur preussischen Landesversammlung
anzuwenden. Nachtragungen in die Wählerlisten ge-
mäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur
verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung sind
möglich.

Zu wählen sind im 5. Wahlbezirk 4 Mitglieder.
Gemäß § 12 der Wahlordnung vom 30. 11. 1918 und
der Bekanntmachung des Kreisaußschusses vom 4. April

gr. 2. GZ 4608

Postkarte.

Hausstraße Landesbibliothek
Wiesbaden.



Kreisblatt für den Kreis Unterwest-

Montabaur

irme

u. Kinder
billig bei
lz,
hofft. 12.

ster

a-Rum.
aica-
mitt.
Arrac.
französ.
AC

töre.
ber.

u,
apfeln,
dmergen,
rige Gille
linent-
Kerzliche
11-
L. Wario
ratorium
s. 61.

ehle

is, Reis
hat len-

lein,
terroale)
spezijk.

ter!

wein

n,
sticker
s,
er.
asser,
e.

haft

ame

d Um-
fetten
judi.
6890
u. 2k.

e

ifung.
nn in
ft
ner,
straße.

he

60
terg.

